

---

**TOP 26:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Drucksache: 180/14

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung dient der Schaffung neuer Gebühren- und Auslagentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahnbundesamtes (EBA) sowie der Verbesserung des Kostendeckungsgrades des EBA für einen Teil bereits bestehender Aufgaben, bei denen die Möglichkeit einer Einnahmeerzielung durch Gebühren besteht. Mehreinnahmen entstehen durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Mehrkosten für die Wirtschaft sollen ca. 6,4 Millionen Euro betragen. Insbesondere soll der allgemeine Stundensatz für Leistungen der Eisenbahnsicherheitsbehörden von 100 auf 120 Euro je Stunde bzw. 25 auf 30 Euro je angefangene Viertelstunde erhöht werden. Betroffene sind in erster Linie Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), z. B. im Rahmen von Fahrzeugzulassungen und EG-Prüfverfahren, bei Erteilung einer Inbetriebnahme- oder Nutzungsgenehmigung, bei Sicherheitsbescheinigungen oder Sicherheitsgenehmigungen oder auch bei der Zertifizierung von Fahrzeuginstandhaltungswerkstätten für Güterwagen. Als Grund der Erhöhung wird ein "Defizit" in der Verwaltung von 1,5 Millionen Euro angegeben. Im Bereich der Planfeststellung werden neue Gebührentatbestände für den Vorhabenträger (in erster Linie die DB AG) eingefügt, so für die Verlängerung der Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen oder aber auch bei Planänderungen, die in der Vergangenheit zugenommen haben. Teilweise werden im Gebührenverzeichnis Zeitgebühren mit Ober- und Untergrenzen versehen oder durch Festgebühren (= Pauschalen) ersetzt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.